

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes

I.

Anlass und Zielsetzung

Einem entwicklungsgerechten und gleichzeitig ressourcenschonenden Flächenmanagement kommt in der strategischen Hafenplanung eine besondere Bedeutung zu. Die Hafentwicklungsplanung setzt deshalb statt auf echte Flächenerweiterungen vorrangig auf die „Hafenerweiterung nach innen“, also auf die Umstrukturierung von Hafentflächen im bereits genutzten Hafengebiet.

Die Weiterentwicklung des vorhandenen Hafens bedeutet aber ebenso wie die eigentliche Hafenerweiterung auf neuen Flächen einen Planungsprozess mit erheblichem Zeitbedarf. Jeder Hafenausbau muss zwar frühzeitig geplant werden, jedoch kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorhergesagt werden, wie die späteren Hafenanlagen im Einzelnen beschaffen sein müssen. Denn die Planung des endgültigen Hafenteils muss seit jeher zum Teil rasch wechselnden internationalen Vorgaben der Verkehrs-, der Umschlags- und der Produktionstechnik sowie den weltwirtschaftlichen Entwicklungen gerecht werden, wenn der Hafen im Wettbewerb um ein festes Ladungsaufkommen und um ansiedlungswillige Unternehmen konkurrenzfähig bleiben soll.

Das HafentEG sieht in § 14 HafentEG ein spezielles, gerade diesen Anforderungen angepasstes, hafentrechtliches Planfeststellungsverfahren für Vorbereitungsmaßnahmen zur Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke vor, das der späteren Endausbauplanung noch zeitlich vorausgeht. Die Definition eines endgültigen Nutzungskonzepts für die späteren, dann für Hafenzwecke vorbereiteten Hafentflächen ist Gegenstand eines weiteren, sich daran anschließenden Zulassungsverfahrens nach den jeweils einschlägigen Gesetzen (i.d.R. nach Gewässerrecht).

Die Erkenntnis, dass sich die langfristige Weiterentwicklung des Hafens gerade nicht als simpler Vollzug einer Einzelprojektplanung bewerkstelligen lässt, sondern einer „gleitenden“ Planung bedarf, gilt indessen nicht nur für echte Hafenerweiterungsmaßnahmen, sondern gilt uneingeschränkt für alle Hafententwicklungsmaßnahmen, also auch für Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb des Hafentnutzungsgebietes.

Wegen der tatbestandlichen Beschränkung des § 14 HafentEG auf Vorbereitungsmaßnahmen nur im Hafenerweiterungsgebiet müssen derzeit vergleichbar großräumige Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb des Hafentnutzungsgebietes in den gewöhnlichen Zulassungsverfahren genehmigt werden, die

bereits im Zeitpunkt der Antragstellung die detaillierte Festlegung auf den konkreten Endausbau verlangen. Dies ist aber im Hinblick auf den benötigten Planungsvorlauf hafenerweiternd und auch hafenerweiternd wirtschaftlich weder zweckmäßig noch sinnvoll, weil sich ein bis ins Detail definierter Bedarf für eine bestimmte Hafenerweiterung so weit im Voraus kaum seriös vorherzusagen lässt, und weil sich die Bedarfslage im Einzelnen – gerade auch in Anbetracht der Dynamik des internationalen Hafenerweiterungswettbewerbs – in den folgenden Jahren bis zur Genehmigung und zum Baubeginn noch deutlich verändern kann.

Der Senat schlägt deshalb der Bürgerschaft vor, das gesetzliche Instrument der Planfeststellung zur vorbereitenden Herrichtung von Flächen für Hafenerweiterungszwecke, das bisher nur im Hafenerweiterungsgebiet

Anwendung findet, auch auf Restrukturierungsmaßnahmen im Hafenerweiterungsgebiet Anwendung finden zu lassen.

II.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Änderung des Hafenerweiterungsgesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.

III.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Hafenerweiterungsgesetzes beschließen.

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenerweiterungsgesetzes

Vom

Einziges Gesetz

In § 14 Absatz 1 des Hafenerweiterungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 27. August 2013 (HmbGVBl. S. 367), wird das Wort „Hafenerweiterungsgebietes“ durch das Wort „Hafengebietes“ ersetzt.

Begründung

1. Bereits in der allgemeinen Begründung zur Ursprungsfassung des Hafenentwicklungsgesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, dass bei der Weiterentwicklung des Hafens im Regelfall mit einer mehrjährigen Realisierungsdauer ausgehend vom Planungsbeginn bis zur Inbetriebnahme des neuen Hafenteils zu rechnen ist (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24. Februar 1981 [Bürgerschaftsdrucksache 9/3205]; Begründung A I. Nr. 1.5). In der Begründung zu § 14 HafenEG heißt es schon damals zutreffend: „§ 14 HafenEG zieht aus den in Teil A Nummer 1 dargestellten Bedingungen für die Erweiterung des Hamburger Hafens die Konsequenz, dass sachlich nur eine stufenweise Plankonkretisierung vertretbar ist. [...] Die Konkretisierung des Endausbaus des Hafens in die Planfeststellung für die Vorbereitungsmaßnahmen einbeziehen zu wollen, wäre sachlich nicht vertretbar, weil die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 14 mindestens zehn Jahre vor Inbetriebnahme des ersten Teils der geplanten Hafenanlagen liegt. Die Festlegung der für den Endausbau erforderlichen Details wäre eine für jeden Fachmann leicht durchschaubare Spekulation, für die kein zwingender Grund ersichtlich ist“ (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 24. Februar 1981 [Bürgerschaftsdrucksache 9/3205]; Begründung B zu § 14).
2. Der Tatbestand des § 14 HafenEG ist allerdings auf Vorbereitungsmaßnahmen nur im Hafenerweiterungsgebiet beschränkt. Gleichwohl unterscheiden sich die Vorbereitungsmaßnahmen für die Hafenerweiterung typologisch und hafensplanerisch nicht von denjenigen Vorbereitungsmaßnahmen, die für eine Restrukturierung der Hafennutzung im Bereich des bereits genutzten Hafens nötig sind. Auch für die Weiterentwicklung in den Grenzen des bestehenden Hafens bedarf es deshalb der nach Vorbereitungsmaßnahmen und Endausbau abgestuften Planung.
3. Das gilt umso mehr, als nicht nur die disponiblen, sondern auch die hamburgischen Hafenerweiterungsflächen limitiert sind, weshalb die strategische Hafenplanung vor der Herausforderung steht, auch die gegenwärtigen Flächennutzungen zu optimieren, zu verdichten und zu intensivieren. Die Nachfrage nach Ansiedlungsflächen von Umschlags-, Logistik- und Industrieunternehmen richtet sich auf große zusammenhängende Flächen. Diese steigende Nachfrage nach großen Flächen mit einem attraktiven Verhältnis von Infrastruktur zu Nutzfläche kann unter Verzicht auf eine Hafenerweiterung nur noch durch großräumige, aufwendige und kostenintensive Umstrukturierungen im Hafennutzungsgebiet gedeckt werden (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 9. Oktober 2012 – Hafenentwicklungsplan [Bürgerschaftsdrucksache 20/5550]).
4. Reine Maßnahmen des Endausbaus unterfallen auch künftig nicht § 14 Absatz 1 HafenEG, sondern dem einschlägigen Fachrecht.